

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 44/89

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

Rechtsanwalt Rainer H. [REDACTED],
Ü [REDACTED] G [REDACTED], J [REDACTED] ([REDACTED]),

Antragsteller und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Justizminister des Landes Hessen,
vertreten durch den Leiter der Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht F [REDACTED],
Z [REDACTED], F [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

WII

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 14. Mai 1990 durch den Vorsitzenden Richter Merz
und die Richter Dr. Ulsamer, Kutzer und Dr. Thode
sowie die Rechtsanwälte Dr. Paepcke, Veser und Meisterernst

beschlossen:

Gerichtliche Gebühren und Auslagen
werden in beiden Rechtszügen nicht
erhoben.

Der Antragsteller hat dem Antrags-
gegner die ihm im Beschwerdeverfah-
ren entstanden notwendigen außerger-
ichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für beide Rechts-
züge wird auf 100.000 DM festge-
setzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist seit dem 25. November 1976 als
Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Fritzlar und dem Landge-
richt Kassel zugelassen. Er betreibt eine Einzelkanzlei in
Jesberg.

- 3 -

Durch Verfügung vom 21. September 1987 hat der Präsident des Landgerichts Kassel die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls gemäß § 15 Nr. 1 BRAO zurückgenommen. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hiergegen am 6. Juni 1989 zurückgewiesen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 4. Dezember 1989 hat der Antragsteller dargelegt, daß es ihm gelungen sei, seine Vermögensverhältnisse wieder zu ordnen. Für die Fälle, bei denen eine Einigung mit den Gläubigern noch nicht gefunden war, hat der Antragsteller in der Folgezeit Nachweise vorgelegt, daß auch insoweit Vereinbarungen mit den Gläubigern getroffen worden sind. Daraufhin hat der Antragsgegner am 2. März 1990 die Rücknahmeverfügung vom 21. September 1987 aufgehoben.

Beide Parteien haben übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt. Der Antragsgegner beantragt, dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Der Antragsteller hat hierzu keinen Antrag gestellt.

II.

Nach Erledigung der Hauptsache ist in entsprechender Anwendung der §§ 91 a ZPO, 13 a FGG nach billigem Ermessen nur noch über die Verfahrenskosten und die Auslagen der Beteiligten zu entscheiden (vgl. Senatsbeschl. v. 5. November 1987 - AnwZ (B) 9/87). Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands erscheint es angemessen, gerichtliche Gebühren und Auslagen nicht zu erheben, weil nach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem letzten Stand dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung voraussichtlich hätte stattgegeben werden müssen, nachdem der Antragsteller die Regelung seiner Vermögensverhältnisse glaubhaft gemacht hat (vgl. § 201 Abs. 2 BRAO) und damit der Anlaß für die Rücknahme der Anwaltszulassung zweifelsfrei weggefallen ist.

Dem Antragsteller sind jedoch die notwendigen außergerichtlichen Auslagen aufzuerlegen, die dem Antragsgegner entstanden sind; denn diese Kosten hat er veranlaßt (§ 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG). Erst nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Senat konnte davon ausgegangen werden, daß der ursprünglich vorhandene Rücknahmegrund des § 15 Nr. 1 BRAO a.F. nicht mehr vorliegt. Gewißheit hierüber hat der Antragsteller erst durch die nach der Verhandlung eingereichten weiteren Belege schaffen können. Bei dieser Sachlage schien die getroffene Kostenentscheidung wegen der notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Antragsgegners billig.

Merz

Ulsamer

Kutzer

Thode

Paepcke

Veser

Meisterernst